



Beitragsordnung des Jagdklubs St. Hubertus Offenbach Stadt und Land e.V.

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung in der vorliegenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.05.2026 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags, des Vereinsbeitrags und des Aufnahmebeitrags. Sie entscheidet ferner über die Einrichtung von Umlagen und Sonderbeiträgen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge gelten zum 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Zeitpunkt beschließt.
- (3) Die festgesetzten Beiträge der Beitragsklassen 3 und 5 gelten ab dem 01.01.2027.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliederstatus	Jahresbeitrag in EUR
1	Ordentliche Mitglieder	105,-
2	Zweitmitglieder	55,-
3	Außerordentliche Mitglieder	85,-
4	Mitglieder Bläsercorps	55,-
5	Juristische Personen	55,-
6	Ehrenmitglieder	beitragsfrei

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Der Wechsel der Beitragsklasse muss beim Vorstand beantragt werden. Die Antragsbegründung muss mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit die Vorlage der Unterlagen zum Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Beitragsklasse verlangen. Diese sind dem Vorstand binnen 30 Tagen vorzulegen.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die Änderungen des Namens, der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag der Beitragsklasse 1 enthält die Beiträge für den Landesjagdverband Hessen e.V. (LJV Hessen) in Höhe der vom LJV Hessen festgelegten Sätze.

(5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied soll bei Eintritt in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen und hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich spätestens bis zum 01.03. eingezogen.

(6) Mitgliedsbeitrag ist an den Verein zur Zahlung spätestens zum 01.03. eines laufenden Jahres fällig und muss bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung der Beiträge, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.

(7) Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 10 € verbunden. Erfolgt auf die erste Mahnung keine Zahlung, wird eine zweite Mahnung ausgesprochen, die mit Mahnkosten i. H. v. 10 € verbunden ist. Erfolgt auf die zweite Mahnung keine Zahlung, wird das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen.

Für die Mitglieder, die selbst den Mitgliederjahresbeitrag überweisen wollen, erhebt JKO eine Bearbeitungsgebühr von 10 €.

(8) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht rechtzeitig mitgeteilt hat.

(9) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe und Fälligkeit von Umlagen und Sonderbeiträgen gesondert in dieser Satzung fest.

§ 4 Gebühren und Aufnahmebeitrag

(1) Der Aufnahmebeitrag beträgt 50 €.

(2) Für zusätzliche Veranstaltungen können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen und bekanntzumachen sind. Diese werden vom Vorstand festgelegt und gemeinsam mit dem zusätzlichen Veranstaltungsangebot bekannt gegeben.

§ 5 Vereinskonto

Kontoinhaber:	Jagdclub St. Hubertus OF e.V.
IBAN:	DE45 5019 0000 0001 1671 03
BIC:	FFVBDEFF
Kreditinstitut:	Frankfurter Volksbank Rhein-Main
Verwendungszweck:	Vorname Nachname, Mitgliedsbetrag, Jahr

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Offenbach am Main, 15.05.2026